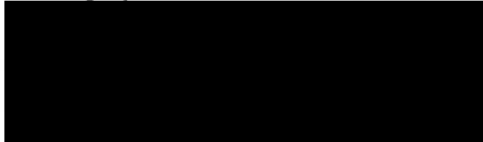


Pr. 262/95

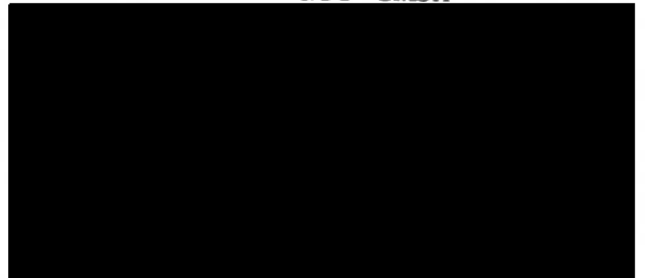
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4522 vom 07.09.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf
ihrer 433. Sitzung vom 07. September 1995
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur

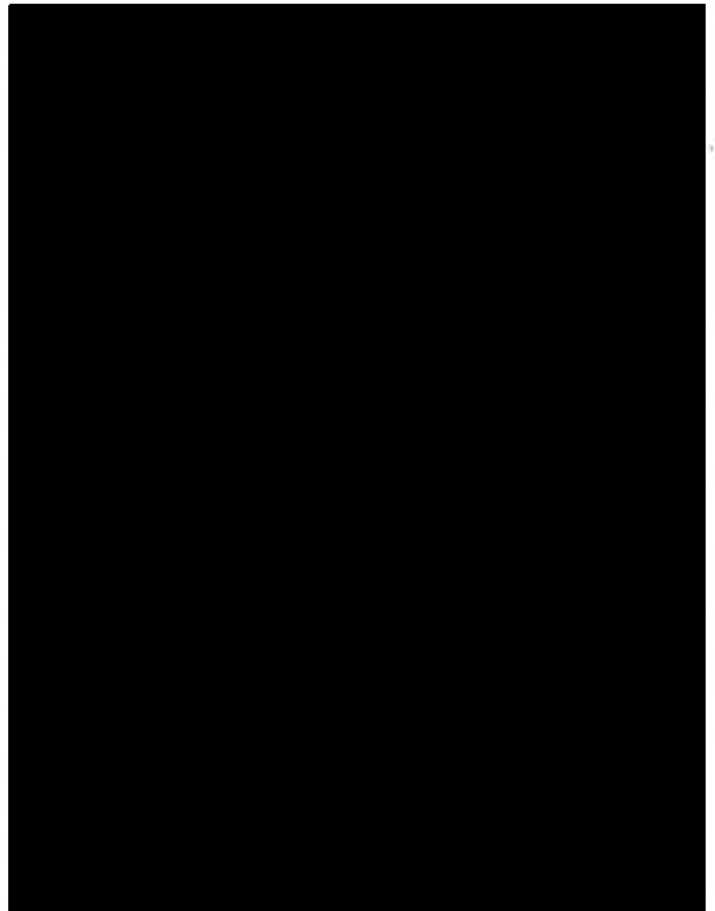
Buchhandel
Verleger
Träger der freien
Jugendhilfe
Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer:
Schleswig-Holstein

Baden-Württemberg

Bayern

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

beschlossen:

- 1) Der Videofilm (deutsch)
"Natural Born Killers"
Warner Home Video GmbH,
Hamburg, und
- 2) der Videofilm (amerik.)
"Natural Born Killers"
Warner Home Video GmbH,
Hamburg

werden nicht in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Natural Born Killers" wird vertrieben von der Warner Home Video GmbH, Hamburg. Der Videofilm hat eine Laufzeit von 119 Minuten und kann in vielen Videotheken zu geringen Mietpreisen entliehen werden. Es handelt sich bei dem Videofilm um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1993. Regisseur des Videofilms ist Oliver Stone.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt wieder:

"In einer 'Highway-Raststätte' werden die anwesenden Gäste von einem jungen Paar, Mallory und Mickey, zu einem Streit provoziert, in dessen Verlauf ein Gast nach dem anderen, unter Verwendung zynischer Kommentare, scheinbar aus lauter Lust am Töten regelrecht hingerichtet wird. In einer Rückblende ist zu sehen, unter welchen Umständen Mallory ihren Partner kennenlernt und sie ihre Eltern ermordet. Von diesem Moment an sind beide aufgrund ihrer Taten auf Gedeih und Verderb zusammengeschweißt und absolut voneinander abhängig. Es beginnt eine mörderische Reise durch die Städte des amerikanischen Westens. Diese Reise endet für beide in einem amerikanischen Hochsicherheitsgefängnis. Während eines Life-Interviews aus dem Gefängnis, gelingt es dem jungen Mann, sich einer Waffe zu bemächtigen und unter den Augen von Millionen von Fernsehzuschauern zusammen mit seiner Braut aus dem Gefängnis zu entfliehen. Dabei richten er und seine Braut unter den Insassen und dem Personal ein Blutbad an."

Der Videofilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Vielzahl extrem brutaler Einzelsequenzen, geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, da er verrohend erscheine.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 07.09.1995 entschieden werden soll. Sie beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Zur Begründung führt sie aus:

"Der verfahrensgegenständliche Film hat wie fast kein anderer bereits anlässlich seines Kinostarts am 27.10.1994 zu heftigsten kontroversen Diskussionen in den Medien geführt. Während die einen den Film als Kunstwerk feierten, wurden andererseits Stimmen laut, die ein Verbot des Filmes forderten. So beschreibt Heiko Rosner in der Zeitschrift Cinema, Ausgabe vom 01.11.1994, den Film als einen 'apokalyptischen Alptraum, einen Frontalangriff auf die Sinne und eine Provokation der Gefühle'; durch die optische Gestaltung werde der Zuschauer in einen 'fast psychedelischen Taumel der Sinne' versetzt. Diesen Effekt erzielt der Regisseur Oliver Stone, durch den Einsatz sämtlicher Mittel cinematografischer Verfremdung. Zutreffend beschreibt Rosner den Einsatz dieser Verfremdungsmittel wie folgt: 'So werden gleich in den ersten Szenen grieselige Videobilder mit Schwarzweißaufnahmen, Polaroids und Hintergrundprojektionen von in Flammen aufgehenden Gebäuden vermengt. Durch die bewußt unnatürlich gewählte Montage von Bildvordergrund und -hintergrund wird die Grenze konventioneller Wahrnehmung aufgehoben. Der Betrachter sieht die Welt durch die Augen der Hauptakteure Mickey und Mallory: verzerrt, außer Kontrolle und beherrscht von psychotischen Visionen. Manipulationen der Bildgeschwindigkeit, die von Zeitlupe bis zur Stop-action-Brüchen reichen, sorgen für zusätzliche Desorientierung. Hinzu kommen über den gesamten Film verteilte und nur für Sekundenbruchteile zu sehende Horror-Flashs Darüber hinaus sind viele Bilder in extreme Grundfarben getaucht: von feuerrot bis giftgrün und kaltbläulich. Eingblendete Heavy-Metall-Zeichentrickpassagen, die einen ultrabrutalen Muskelhelden im MTV-Stil zeigen, symbolisieren die rasende Gewalttätigkeit von Mickey und Mallory.'

Auch die Mitglieder des Hauptausschusses der FSK vertraten einheitlich die Auffassung, daß es sich hier um einen künstlerisch bedeutenden Film handelt.

Natürlich verkennt die Antragsgegnerin nicht, daß der Film eine Vielzahl von äußerst brutalen Gewaltszenen enthält. Entscheidend ist aber, daß trotz der Leichtigkeit, mit der die Hauptdarsteller Menschen auf brutalste Weise töten, die Gewalt aber nicht verherrlicht und insbesondere auch nicht um ihrer selbst Willen dargestellt wird. Vielmehr versucht Oliver Stone, dem Zuschauer die immer mehr zunehmende Gewalt in unserer Gesellschaft vor Augen zu führen und insbesondere den Widerspruch zwischen Verurteilung von Gewalttaten auf der einen Seite und Sensationslust, insbesondere unterstützt durch die Medien, auf der anderen Seite aufzuzeigen. Anliegen von Oliver Stone ist es, der Gesellschaft mit Natural Born Killers einen Spiegel dieser modernen Ausschweifungen vor Augen zu halten und sie zu schockieren, indem er sie mit sich selbst konfrontiert und ihre Reaktion infrage stellt. Die Gesellschaft soll gezwungen werden, den Widerspruch zwischen ihren Ansichten und ihrem Verhalten neu zu überdenken und ihre Normen herauszufordern, in der Hoffnung, diese neu zu definieren.

Die Entscheidung über die Aufnahme des Films in die Liste der jugendgefährdenden Schriften hängt damit entscheidend von einer Abwägung zwischen dem Kunstvorbehalt, den der Film zweifelsfrei für sich in Anspruch nehmen kann, und der Schwere seiner Jugendgefährdung ab. Nach diesseitiger Auffassung muß vorliegend dem

Kunstvorbehalt der Vorrang eingeräumt werden und zwar aus folgenden Gründen:

Im Gegensatz zu den meisten sogenannten Aktionfilmen sind die Hauptakteure Mickey und Mallory keine Sympathieträger des Betrachters. Dies liegt vor allem an der überzogenen und äußerst schockierenden Vorgehensweise der Hauptfiguren. Es ist kaum vorstellbar, daß ein jugendlicher geneigt sein wird, die gezeigten Verhaltensweisen nachzuahmen bzw. sich an den Hauptdarstellern zu orientieren. Nach diesseitiger Auffassung wird vielmehr das Gegenteil der Fall sein. Der Film wird auch bei einem Jugendlichen infolge seiner extremen Überzeichnung ein Problembewußtsein im Hinblick auf die Sinnlosigkeit des Tötens entwickeln. auch wird der jugendliche Betrachter, bei dem davon auszugehen ist, daß er aufgrund der zahlreichen Sendungen im deutschen Fernsehen Erfahrungen mit den sogenannten Reality-Shows hat, die Filmhandlung zutreffend einordnen im Sinne der Absicht von Oliver Stone. Durch die völlig übertriebene und überzogene Darstellung der Gewalt wirkt diese nicht mehr realistisch und darüber hinaus in höchstem Maße abstoßend.

Entscheidend ist aber auch, daß der verfahrensgegenständliche Videofilm von der FSK gekennzeichnet wurde mit 'nicht freigegeben unter 18 Jahren'. Dies bedeutet, daß der Videofilm Kindern und Jugendlichen ohnehin nicht zugänglich gemacht werden darf. Die Erforderlichkeit einer darüber hinausgehenden Beschränkung, etwa eines Werbeverbotes, bedarf es vorliegend nicht."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Videofilmes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm "Natural Born Killers" (deutsche und amerik. Fassung) war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ist nach eingehender Diskussion zu der Überzeugung gelangt, daß bei der Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz dem Kunstschutz der Vorrang eingeräumt werden müsse. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren folgende Überlegungen:

Bei diesem Film handelt es sich nicht um einen "inhaltslosen" Actionfilm, in dessen Mittelpunkt ausschließlich das Demonstrieren diverser Gewalttaten steht. Vielmehr will der Film dem Zuschauer die immer mehr zunehmende Gewalt in unserer Gesellschaft vor Augen führen und den Widerspruch zwischen Verurteilung von Gewalttaten auf der einen Seite und Sensationslust, die durch die Medien unterstützt und provoziert wird, aufzeigen. Dazu bedient sich der Film verschiedener filmstilistischer Mittel wie rasant zusammengeschnittener Bilder unterschiedlichster Machart, entweder schwarz-weiß oder auch farbig, wobei auch Einblendungen, die an amerikanische Soap-Operas erinnern oder Auf-

nahmen im Stil der 60er Jahre verwendet werden. Der Regisseur versucht zu erklären, warum seine Hauptdarsteller zu dem geworden sind, was sie sind, nämlich Killer, so insbesondere Mallory, die in ihrer Jugend von ihrem Vater sexuell mißbraucht wurde. Im zweiten Teil des Films wird das Anliegen des Regisseurs besonders deutlich, die Lust der Medien über sensationelle Ereignisse berichten zu wollen, nicht aus der Retrospektive sondern als unmittelbares Erlebnis. So ist dann das Gremium zu der Überzeugung gelangt, daß der Film ein außergewöhnlich perfekt gemachter und künstlerisch bedeutender Film ist, wie es auch die FSK in ihrem Jugendentscheid bereits betont hat.

Ebenso wie die Mitglieder der FSK haben auch die Mitglieder des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle nicht verkannt, daß der Film durchaus bedenkliche Aussagen enthält. Es sind dies die Botschaften, die bereits im Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I aufgeführt wurden. Die Äußerungen des männlichen Hauptdarstellers, wonach er ein geborener Killer sei und die Äußerung der weiblichen Hauptdarstellerin, wonach es nunmal das Schicksal der Opfer der Gewalttätigkeiten sei, daß gerade sie getötet werden, können beim Konsumenten den Eindruck entstehen lassen, die Gewalt sei hinzunehmen. Die von den Hauptdarstellern begangenen zahlreichen Morde werden als notwendige Bestandteile einer emanzipatorischen Befreiung der Hauptdarsteller aus einer kleinbürgerlichen, verlogenen und autoritären Gesellschaft gezeigt. In diesem Sinne wird suggeriert, die Gewalthandlungen von Mickey und Mallory seien eine nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten. Der Film präsentiert demgegenüber aber auch andere Botschaften, er präsentiert die Sensationslust jener, die nicht von den Gewalttaten betroffen werden, er präsentiert die Verlogenheit, einerseits Gewalttaten moralisch zu verurteilen und andererseits bei diesen Gewalttaten mittels Reality-TV dabeisein zu wollen.

Der Regisseur selbst hat dazu in einem Schriftsatz folgendes ausgeführt:

"Verbrechen geraten immer mehr außer Kontrolle und sind so verrückt, abgestumpft und desensibilisierend geworden, daß sie sich beinahe dem Komödienhaften nähern - genauso wie die Medien, die das Verbrechen so habsüchtig in die Schlagzeilen rücken. Darüber wollte ich eine Satire machen. Es war nie meine Absicht, Gewalt zu verherrlichen, sondern ich versuchte, Gewalt mittels Karikatur darzustellen. Tatsächlich soll die Intensität und Absurdität der Gewalt eher surreal und satirisch als real wirken. Wenn Satire funktionieren soll, muß sie Schock beinhalten, der hoffentlich den Anstoß für Veränderung gibt. Da die Kontinuität und Rentabilität der 'Regenbogen'-Berichterstattung und die Hysterie in den Medien von den Einschaltquoten abhängt, liegt die Macht alleine beim Zuschauer, den Fernseher auszuschalten und eine Veränderung zu fordern."

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat bei seiner Entscheidung nicht verkannt, daß das, was der Regisseur mit seinem Film bezwecken wollte, unter Umständen nicht von jedem Jugendlichen verstanden werden wird. Aus diesem Grund haben die Obersten Jugendbehörden der Länder den Videofilm gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das Gremium hat die Aufgabe, zwischen dem Kunstschutz und dem Jugendschutz im Einzelfalle abzuwägen. Dieser Abwägungsprozeß muß um so eher zugunsten des Kunstschutzes ausfallen, wenn das Medium bereits Vertriebsbeschränkungen unterworfen wurde. Der Videofilm ist typischerweise eine Satire. Satire ist dadurch gekennzeichnet, daß sie in überzeichnender, wenngleich manchmal auch geschmackloser Weise ins Clowneske verzerrt. Bei der Prüfung, ob die karikative oder satirische Form eine solche darstellt, ist zu berücksichtigen, daß es zum Wesen von Karikaturen und Satire gehört, mit Mitteln zu arbeiten, die übertrieben und in grotesker oder verzerrender Weise pointieren und verfremden, weshalb hier ein größeres Maß an Gestaltungsfreiheit zugestanden werden muß (vgl. Schönke/Schröder, § 185 Anm. 8a, Kommentar zum StGB).

So wie eben Satire alles verfremdet oder überspitzt darstellt, so sind auch die Gewalttaten in dem Film gewissermaßen überzeichnet und verfremdet dargestellt. Zu diesem Zweck wird die Filmhandlung öfter unterbrochen von alptraumhaften Einblendungen von Monstern und entstellten Personen, von Schwarz-Weiß-Aufnahmen und gerasterten Bildern. Wiederholt finden sich Anspielungen auf das Fernsehen als Dämon. Es finden sich Anspielungen auf das reale Zeitgeschehen wie z.B. Bilder von Tonja Harding oder von O.J. Simpson.

Bei der Abwägung fiel auch ins Gewicht, daß der Film wegen seiner verfremdenden Elemente gerade für diejenigen Jugendlichen uninteressant ist, die typischerweise Actionfilme bevorzugen. Der Film konzentriert sich nicht systematisch auf die Vorbereitung und Durchführung der Gewalttaten. Häufig erscheinen diese unmotiviert und unerklärlich. Die verschiedenen Handlungsebenen verschleiern häufig das in der Gegenwart stattfindende Geschehen, die Gewalttaten werden nicht in der Gesamtheit präsentiert, so daß der Eindruck der Verharmlosung oder gar Verherrlichung nicht entstehen kann.

Der Film will eben nicht in erster Linie Gewalt zeigen, er will durch seine Botschaften zum Nachdenken über eigenes Verhalten anregen.

Die Aussagen, die der Film vermitteln will, entspricht dem Anliegen des Jugendmedienschutzes. Die Gewaltdarstellung in den Medien könnte in erster Linie dann reduziert werden, wenn der Konsument so handeln würde, wie es der Regisseur fordert, nämlich abschalten.

Aus den selben Gründen war der Videofilm "Natural Born Killers" (amerik. Fassung) ebenfalls nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungs-

klage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

